

**Sechste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWIWI -**

Vom 1. August 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWIWI - vom 16. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen.“

b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

c) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen, die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3. In Satz 2 (neu) werden die Worte „und Teilprüfungen“ gestrichen.

2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 lit. m. erhält folgende neue Fassung:

„m. Portfolioprüfung“.

b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Die Portfolioprüfung gemäß S. 1 lit. m. beinhaltet im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung, die mit einer Bewertung bestanden/nicht bestanden oder mit einer Note bewertet wird, die sich aus dem arithmetischen Mittel gegebenenfalls gewichtet errechnet; Näheres regelt das Modulhandbuch.“

c) In Satz 3 werden die Worte „Prüfungsarten, die Anzahl der Teilleistungen“ durch das Wort „Prüfungsart“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte „soweit dadurch die im Modul gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 genannte maximale Anzahl an Teilleistungen nicht überschritten wird“ durch die Worte „(Mid-Term-Prüfung)“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und 17 Abs. 2 Satz 5 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird im Klammerzusatz die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:  
„<sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.“
  - c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
  - d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
  - e) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 1. August 2012.

Erlangen, den 1. August 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 1. August 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2012.